

Vorschlag zur Auszeichnung »Ehrenamtliche/r des Jahres«

Einreichung nur vom 1. September bis 15. Oktober des laufenden Jahres (KJR-Eingangsstempel)
Früher oder später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Widerspruch ist nicht möglich.
WICHTIG: Vorschlagsrecht haben die dem KJR angeschlossenen Jugendorganisationen (Jugendverband, Jugendgruppe, Verein, Jugendgemeinschaft, Jugendinitiative, Offener Jugendtreff) sowie freie Träger, KJR-Vorstandschaft und in begründeten Fällen Einzelpersonen. Das Formular darf nicht vom Vorschlagenden selbst eingereicht und unterzeichnet sein!

Antragstellende Jugendorganisation bzw. freier Träger, KJR-Vorstand oder Einzelperson:

Angaben zur Person, die den Vorschlag einreicht (Unterschrift):

Name, Vorname

Funktion

Tel. /mobil E-Mail

Angaben zur Person, die für die Auszeichnung vorgeschlagen wird:

Name, Vorname Geb.

Anschrift

Tel./mobil E-Mail

Tätigkeiten der/des Vorgeschlagenen:

Funktion, von ... bis ...

Funktion, von ... bis ...

Funktion, von ... bis ...

Funktion, von ... bis ...

Funktion, von ... bis ...

Besondere Verdienste der/des Vorgeschlagenen:

Besondere persönliche Eigenschaften der/des Vorgeschlagenen:

Weitere Angabe können auf der folgenden Seite bzw. auf einem gesonderten Beiblatt gemacht werden.
Die Richtigkeit der Angaben wird von der unterzeichnenden Person versichert.

Ort, Datum

Rechtsverbindlichen Unterschrift der einreichenden Person

**Vorschlag zur Auszeichnung »Ehrenamtliche/r des Jahres«
Beiblatt (nur bei Bedarf auszufüllen)**



Weitere Angaben zur vorgeschlagenen Person:

A large, empty rectangular area defined by a thin orange border, intended for providing further details about the proposed person.

Richtlinie zur Auszeichnung »Ehrenamtliche/r des Jahres«

§ 1

Die Vollversammlung des Kreisjugendrings Forchheim stiftet zur Auszeichnung von Personen, die sich um die außerschulische Jugendarbeit im Landkreis Forchheim besonders verdient gemacht haben, einen **Ehrenpreis** mit dem Titel „**Ehrenamtlicher des Jahres**“.

§ 2

Der Ehrenpreis soll in der Regel jährlich an eine Person verliehen werden. Vorschlagsrecht haben die dem Kreisjugendring angeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendtreffs, Jugendzentren, andere freie Träger, die KJR-Vorstandschaft und in begründeten Fällen auch Einzelpersonen, dies obliegt der Entscheidung der Vorstandschaft. Ein eingereichter Vorschlag darf nicht vom zu Ehrenden selbst unterzeichnet werden.

§ 3

Die ausgezeichnete Persönlichkeit erhält eine symbolische Auszeichnung, die vorgeschlagene Einrichtung **500 €**, die zum Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden sind. Der Kreisjugendring wird den Betrag aus seinem Haushalt bzw. aus Spenden von Dritten zur Verfügung stellen.

§ 4

Über die Verleihung des Ehrenpreises entscheidet ein Gremium, das sich wie folgt zusammensetzt: Alle Vorstandsmitglieder des Kreisjugendrings, ein Vertreter des Sponsors und der Schirmherr mit jeweils einer Stimme.

Die Überreichung des Ehrenpreises erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreisjugendrings in einer angemessenen Veranstaltung.

§ 5

Mit der Verleihung des Ehrenpreises ist der ausgezeichneten Person und der vorgeschlagenen Einrichtung eine Urkunde auszuhändigen, aus deren Wortlaut die Gründe der Auszeichnung hervorgehen.

Die symbolische Auszeichnung und die Notierung werden nach der Bekanntgabe der Zweckbestimmung mit der Urkunde überreicht.

§ 6

Diese Richtlinie tritt durch Beschlussfassung der Vollversammlung des Kreisjugendrings Forchheim am 29.03.2001 in Kraft.